

Hinweisblatt für die Berichtigung des Grundbuchs aufgrund Erbfolge

I. Erblasser als natürliche Person im Grundbuch

Zur Berichtigung des Grundbuchs sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) formloser Antrag eines Erben (siehe Antragsformular)
UND
- b) Ausfertigung des Erbscheins (keine Kopie oder beglaubigte Abschrift)

ODER
- c) notarielles Testament (keine handschriftliches Testament) mit der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts in beglaubigter Abschrift (eine einfache Kopie genügt nicht)

ODER
- d) Europäisches Nachlasszeugnis.

Die Berichtigung des Grundbuchs aufgrund Erbfolge ist **zwei Jahre nach dem Todesfall gebührenfrei**. Die Grundbuchberichtigung sollte in Ihrem Interesse und zum Schutz Ihres Eigentums durchgeführt werden.

Gemäß § 82 GBO kann das Grundbuchamt auch ein Grundbuchberichtigungszwangsverfahren einleiten, sofern der Erbe seiner Verpflichtung zur Berichtigung des Grundbuchs nicht nachkommt.

II. Erblasser als Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft

Zur Berichtigung des Grundbuchs sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) formloser Antrag
UND
- b) Gesellschaftsvertrag in notariell beurkundeter oder mind. notariell beglaubigter Form, da nur so die Rechtsfolgen des Todes des Gesellschafters feststellbar sind verbunden mit dem Nachweis der Erbschaft (siehe **unter I.**)

ODER
- c) **–falls b) nicht gegeben:** Berichtigungsbewilligung (jeweils mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung) aller verbleibenden Gesellschafter und aller Erben (Nachweis der Erbschaft siehe **unter I.**)
UND
- d) i.d.R. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes